





heraus, deren Nachkommen sich zumeist das ganze 19. Jahrhundert hindurch verfolgen lassen. Diese hätten sich daher im 20. Jahrhundert gegenüber der Mehrzahl der übrigen Einwohner der Stadt als die eigentlichen Alteingesessenen bezeichnen können. Sie erhielten nach 1820 infolge des allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwungs der Stadt und der sich allmählich herausbildenden Strukturen der jüdischen Gemeinde am Ort durch zahlreiche weitere jüdische Familien Zuwachs. Bemerkenswerterweise behaupteten sich hier die jüdischen Religionsangehörigen bis etwa 1880 als die zweitstärkste Konfessionsgruppe. Um 1900 dürfte die jüdische Gemeinde mit etwa 50 Familien und annähernd 200 Personen ihre Höchstzahl erreicht haben. Danach sank sie wieder infolge der Verlagerung der Wirtschaft auf 140 Mitglieder bis zum Unheilsjahr 1933. Das Zeitalter der Emanzipation der deutschen Juden traf jedenfalls in Vallendar auf eine nicht allzu zahlreiche, wirtschaftlich leistungsschwache und mit hohen Sonderabgaben an die Obrigkeit belastete jüdische Gemeinde, der es an eigentlichen Organisationsformen mangelte. Infolge der Lage Vallendars auf dem rechten Rheinufer machte sich für die dort ansässigen Juden diese Emanzipation mit zeitlichen Verzögerungen und vor 1846 nur in begrenztem Umfang bemerkbar. Im Unterschied zu Koblenz, wo die französische Verwaltung schon bald nach 1794 die diskriminierenden Beschränkungen für die Juden größtenteils aufhob, lag Vallendar von 1794 bis 1801 zunächst im Hauptkampfgebiet zwischen den Armeen der französischen Republik und den unterschiedlichen Reichskontingenten. Neben der Bevölkerung allgemein, wurden die dort ansässigen Juden durch das Kriegsgeschehen in besonderem Maße geschädigt, wie aus ihrer Eingabe an die kurtrierische Regierung 1796 zwecks Nachlaß der Schutzgelder hervorgeht: *Seit dem*

*Krieg, wo ohnehin all Mißfälliges auf den Juden fallet, wo Handel und Wandel als des Juden einziges Gewerbe zerstöret, wird unterthänige Judenschafft von besagtem Flecken zu allen Frohnden und Botengängen so hart mitgenommen, daß ein jeder gezwungen ist, sich mit 18 Pfennigen in der Woche freizukaufen.* Nach 1801 unterstand Vallendar dem Herzogtum Nassau, einem Rheinbundstaat, der die französische Emanzipationsgesetzgebung in seinem Gebiet nicht durchführte. In ihm hielten sich der staatliche Egoismus, der in den Juden vornehmlich finanzielle Ausbeutungsobjekte sah und deshalb deren hohen Aufnahme- und Schutzgelder nicht be-



Teilansicht des alten Jüdischen Friedhofs Vallendar in Weikersburg

seitigte, und ein wohlwollender, von der Aufklärung abgeleiteter Patriarchalismus in etwa die Waage. Allerdings hatten die Vallendarer Juden das Glück, in dem langjährigen Vallendarer Amtsverwalter Koch einen verständnisvollen und wohlmeinenden Sachwalter zu finden, der zur Verbesserung ihrer Lage 1811 seiner Regierung riet: *Sie haben alle Anlagen zu guten Bürgern. Wenn sich über die Juden zu Vallendar unterschiedliche Beurteilungen ergeben, so rührt dies vor allem aus dem ihnen auferlegten Zwang. Welche Verfolgungen hatten die guten Leute nicht um des hl. Werner willen in der Rheingegend auszuhalten. Man verjage sie nicht von dem Boden, auf dem sie geboren wurden und sie werden ihn wert halten.* Die Einverleibung Vallendars in das preußische Königreich 1815 setzte den

äußerlichen Rahmen, der die Geschicke der jüdischen Gemeinde auf über 100 Jahre maßgeblich beeinflusste. An dieser Stelle kann hier nicht auf Einzelheiten der preußischen Politik und Gesetzgebung gegenüber den jüdischen Einwohnern und ihrem Antagonismus von konservativen und ständischen Vorurteilen sowie bürgerlichen und fortschrittlichen Tendenzen eingegangen werden, deren Erlasse bis etwa 1846 die jüdischen Gemeinden wie Wechselbäder überschütteten, später aber sich verstärkt um die rechtliche Gleichstellung der jüdischen Bürger und ihrer Religionsgemeinschaft bemühten.

Es fällt schwer, in diesen Jahrzehnten von einer eigentlichen jüdischen Gemeinde zu Vallendar zu sprechen, da den jüdischen Einwohnern die rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten zur Organisation einer religiösen Lokalgemeinde noch weitgehend fehlten. Sie verfügte zwar seit 1795 über einen Gebetssaal, der gelegentlich auch als Synagoge bezeichnet wurde, und über einen Friedhof, den bis 1840 auch die jüdischen Einwohner zu Immendorf benutzen. Was ihr jedoch abging, war ihre religiöse Betreuung durch einen Lehrer oder gar durch einen Rabbiner. 1811 berichtete Koch, daß sie keine Korporation mit einem Vorsteher bildeten, daß jedoch statt eines Rabbiners das älteste Gemeindemitglied religiöse Anordnungen treffe, da wegen der Landesgrenze der Koblenzer Rabbiner nur in Ausnahmefällen hinzugezogen werden könne. Korporationsrecht und damit die Möglichkeit zur Wahl eines Vorstandes erhielt die Gemeinde 1821 durch die preußische Gesetzgebung. Ebenso stellte sowohl 1824 wie 1840 der Vallendarer Bürgermeister fest, daß die jüdische Gemeinde am Ort keiner Synagogenorganisation angeschlossen sei, daß sie das Bonner Oberrabbinat kaum heranziehe und ihre religiösen Belange selbst verwalte. Jedoch verfügte 1843 die in-



zwischen gewachsene und allmählich auch wirtschaftlich erstarkte Gemeinde bereits über einen von ihr gewählten und besoldeten Vorsänger oder Schullehrer, der freilich keine Strafgewalt über Gemeindeglieder besaß. Damals wurde der Gottesdienst allgemein noch in Hebräisch gehalten, lediglich bei der Aufnahme der Jungen in die Gemeinde fand auch die deutsche Sprache Verwendung. Laut diesem Bericht hatte damals bei Bestattungen statt der früheren Regellosigkeit eine wohl dem christlichen Zeremoniell angenäherte Trauerfeier mit einer Ansprache des Vorsängers am Grab Eingang gefunden.

Im Vergleich zur Koblenzer Judenschaft brachte für die jüdischen Einwohner zu Vallendar die geographische Lage des Ortes noch bis 1846 eine wesentliche Schlechterstellung. Bis zu diesem Zeitpunkt blieben hier nämlich einige diskriminierende Verordnungen der frü-

heren Kurtrierer und Nassauer Regierungen in Kraft. So mußte hier das Niederlassungsrecht noch durch die Gemeinde verliehen werden, wenn auch die aus der kurtrierischen Ära stammenden Rezeptionsgebühren von 67 Gulden für jeden männlichen Juden, das jährliche Schutzgeld von elf Gulden für Juden und von fünf Gulden für Jüdinnen, das Neujahrgeld von zwei Gulden und schließlich das Beisassengeld von jährlich drei Gulden 1821 aufgehoben wurden. Zunächst hatte der Übergang an den preußischen Staat für die zwölf jüdischen Familien zu Vallendar sogar zu einer Abgabensteigerung von 109 Gulden im Jahr 1815 auf 182 Gulden im Jahr 1821 geführt. Dennoch waren die Vallendarer Juden damals wesentlich besser gestellt als die jüdischen Einwohner zu Bendorf; hatten sie doch mit der Aufnahme in die Gemeinde automatisch auch Nutzungsrechte an den kommunalen Einrichtungen und brauchten nicht die praktisch unerschwinglichen Aufnahmegelder von 1500 Gulden je Mann zu entrichten, die in Bendorf bis nach 1820

den weiteren Zuzug jüdischer Familien praktisch unterband.

In diesen Jahrzehnten vollzogen die jüdischen Einwohner zu Vallendar die Annahme bürgerlicher Familiennamen. 1811 bemerkte Koch noch, daß immer der älteste Sohn den Namen seines



Synagoge Vallendar nach 1945

Großvaters väterlicherseits und der zweitälteste mütterlicherseits als Zunahme erhalte. Laut den Ausführungen des Vallendarer Bürgermeisters 1840 seien die jüdischen Mitbürger am Ort hiervon 1832 abgegangen und hätten seitdem ihren Kindern die von ihren Vätern geführten Familiennamen gegeben.

Natürlich stellten die wirtschaftliche und zahlenmäßige Beengtheit, das zumeist identische berufliche Umfeld und damit verbunden die gewerbliche Konkurrenz untereinander sowie das zunächst weitgehende Fehlen von Außenimpulsen den inneren Zusammenhalt der jüdischen Gemeinde vor größere Belastungsproben. Schon 1818 klagte der Vallendarer Bürgermeister: *Die hiesige Judenschaft ist seit langem unter sich wegen der Beiträge zur Unterhaltung der Reisenden und der Schuld ihrer gebauten Synagoge uneinig. Keiner will dem Andern folgen und daher immer Disput und am Ende Zank und Unordnung. Besonders scheinen sie die dahin angenommenen Fremden zurücksetzen zu wollen.*

Dieser Streit fand 1826 bei der Aufnahme des Moses Salomon aus Horchheim seinen Höhepunkt. Als die kommunale Verwaltung dessen Aufnahme befürwortete, verlangte die Kultusgemeinde zunächst ein außergewöhnlich hohes Aufnahmegeld von 35 Rtl., da Salomon noch eine kranke Mutter und eine blinde Schwester zu versorgen habe. Da sie diesen Anspruch bei der bürgerlichen Verwaltung nicht durchsetzen konnte, bezichtigte sie Salomon der mehrfachen Übertretung des jüdischen Gesetzes, der diese Vorwürfe mit Hilfe des Bonner Oberrabbinats jedoch zurückwies. Als weiteres Beispiel solcher Querelen sei die Klage von neun jüdischen Familienvätern 1842 erwähnt, von denen sechs den Familiennamen Löb führten, daß die 1837 auf drei Jahre gewählten Vorsteher weder zurücktreten, noch Rechnung legen wollten. Im Übrigen sei die Synagoge einfach zu klein, weshalb es während des Gottesdienstes schon wegen der Plätze zwangsläufig zu Zank und Streit kommen müsse.

Würde man alle noch ausstehenden Gelder entrichten, gewinne man dadurch einen Fonds für die Vergrößerung dieser Synagoge.

Solche Belastungsproben innerhalb der Gemeinde konnten jedoch vor allem dank des religiösen Gemeinschaftsgefühls mit eigenen Mitteln gemeistert werden. Bereits 1825 gründeten die jüdischen Gemeindeglieder einen Verein zur Unterstützung der Armen, der für jedes Mitglied ein Eintrittsgeld sowie monatliche Raten vorsah. Aus dieser Geldsammlung sollten nach einer Ansparzeit von zwei Jahren Leistungen an kranke Vereinsmitglieder und an deren Familien fließen. Auch waren ihre Mitglieder zur Teilnahme an Bestattungen und an Jahrgedächtnissen verpflichtet. Zur Verbesserung ihrer finanziellen Lage tilgte die Gemeinde ferner seit 1826 durch mehrjährige Umlagen die aus dem Synagogenbau von 1795 stammende Schuldenlast von 250 Rtl. und trug sich dabei zunächst auch mit der Absicht, diese Sonderleistungen nach der



Schuldablösung beizubehalten und zur Schaffung eines Vermögensfonds für den Neubau einer Synagoge zu verwenden. Der 1856 schließlich durchgeführte Neubau wurde zum Zeugnis sowohl des Opferwillens der jüdischen Kultusgemeinde für die Verbesserung ihrer religiösen Verhältnisse wie auch des Verständnisses der Vallendarer Öffentlichkeit hierfür. Erforderlich wurde der Bau, weil der in seinen Einzelheiten und bezüglich seiner Lage unbekanntes Zweckbau von 1795 auch den einfachsten Bedürfnissen nicht mehr genügte. Der Vallendarer Bürgermeister bezeichnete ihn 1853 als kleines, feuchtes und abgelegenes Zimmer und der Koblenzer Landrat bemerkte wenig später über ihn: *Das gegenwärtig als Synagoge benutzte Lokal ist feucht und in einem schlechten, für ein Gotteshaus wenig würdigen Zustand, dabei für die jüdische Population auch kaum räumlich mehr ausreichend.* Für einen Neubau setzte sich der für die Entwicklung Vallendars in vieler Hinsicht verdienstvolle Bürgermeister Schmitz besonders ein, so als er 1853 seiner vorgesetzten Behörde berichtete: *Von dem Grundsatz ausgehend, daß wir alle Brüder sind, ermutigte ich die Juden, ich machte ihnen Vorschläge und das Resultat lieferte das Zustandekommen des anliegenden Beschlusses vom 21. Nov. 1852, wonach die armen Juden sich anheischig machten, zur Erbauung einer kleinen Synagoge sowie zur Bestreitung der laufenden Kultusausgaben eine jährliche Umlage von 100 - 120 Rtl. aufzubringen. In Rücksicht der Armut der hiesigen Israeliten war ich über die Bereitwilligkeit nicht wenig erstaunt, weil der aufzubringende Betrag die jährliche Klassensteuer derselben übersteigt.* Abschließend bat er, der Vallendarer Gemeinde eine Sammlung bei den anderen jüdischen Kultusgemeinden zu gestatten.

Sowohl diese Fürsorge des Bürgermeisters für seine jüdischen Mitbürger wie die Neuerrichtung von Synagogen überhaupt und die öffentlichen Kollekten hierfür waren der hierzu maßgeblichen Stelle, der Koblenzer Bezirksregierung, ungewohnt. Reserviert bemerkte sie auf die Eingabe des Bürgermeisters deshalb: *Wegen der nicht zu gestattenden Errichtung eigentlicher neuer Synagogen vgl.*

*Kamptz, Annalen Bd. 14 S. 88 ff. Doch dürfte dieses Verbot überhaupt und zumal durch die Verfassung antiquiert sein. Hauskollekten zum Neubau von Synagogen haben in den Jahren 1815 bis 1845 mit obrigkeitlicher Bewilligung fünfmal stattgefunden und zwar immer für Synagogen außerhalb des Bezirks, wogegen fünf Gesuche für Gemeinden unseres Bezirks ... abgeschlagen wurden. Den Vorstellungen des Bürgermeisters jedoch, denen der Landrat im Wesentlichen beitrug, stimmte 1855 der Oberpräsident der Rheinprovinz zu und gestattete auch die Kollekte, durch die die Schuldenlast der jüdischen Gemeinde in*



Rosette, Synagoge Vallendar

erträglichen Grenzen gehalten werden konnte.

Um den Bau überhaupt in Angriff nehmen zu können, mußte die Kultusgemeinde von dem Vallendarer Geschäftsmann Raffauf um 500 Rtl. einen Bauplatz aus dem Privatvermögen ihrer Mitglieder ankaufen. Dies würde einem heutigen Immobilienwert von etwa 180 000 DM. entsprechen. Der von dem nicht unbekanntem Architekten Nebel entworfene und von Bürgermeister Schmitz geleitete Bau wurde auf etwa 800 Rtl., heute etwa 330 000 DM., veranschlagt und konnte nur dadurch finanziert werden, daß die Kultusgemeinde bei dem wohlhabendsten der Vallendarer Kauf-

leute, dem späteren Zentrumsabgeordneten im Reichstag, Alexander Bender, ein Kapital von 670 Rtl. aufnahm. Hierbei haftete jedes Gemeindemitglied für einen Teil dieser Schuld persönlich, die begütertesten Mitglieder Moses Salomon beispielsweise für 90 und Bermann Scheye für 60 Rtl. Voll Stolz konnte am 16. April 1856 der Grundstein gelegt werden, bei der eine Urkunde auf Pergament in einer Flasche beim Eingang der künftigen Synagoge vergraben wurde, deren Inhalt abschriftlich überliefert ist. In ihr wird Gottes Segen auf das Werk herabgefleht, worauf der Bürgermeister sie mit dem Stadtsiegel versah und alle

Mitglieder der Kultusgemeinde sie unterzeichneten. Die Einweihung, bei der die Thorarollen in feierlichem Umzug durch die Straßen Vallendars getragen wurden, erfolgte unter starker Beteiligung der Behörden, der christlichen Religionsvertreter und der gesamten Vallendarer Bevölkerung. Um 1900 wurde die Synagoge nochmals umgebaut und erweitert, behielt jedoch im wesentlichen ihre frühere Architektur.

Letztlich gab die fertiggestellte Synagoge auch den Ausschlag, daß die Vallendarer Gemeinde zur Synagogengemeinde d. h. zu einer, christlichen Pfarreien vergleichbaren, sich weitgehend selbst verwaltenden Kultusgemeinde wurde, wie solche Einrichtungen das preußische Gesetz von 1847 zur Bildung der Synagogengemeinden vorsah. Ursprünglich war die preußische Regierung der Ansicht gewesen, daß die jüdische Gemeinde Vallendar hierzu zu unbemittelt sei und hatte deshalb bis

1863 den Zusammenschluß der Bendorfer und Vallendarer Juden zu einer Kultusgemeinde betrieben, war jedoch am Widerstand beider Lokalgemeinden gescheitert. Nach mehreren Überarbeitungen wurde schließlich 1865 das Statut der Synagogengemeinde Vallendar genehmigt, das wie bei den anderen jüdischen Gemeinden im Rheinland, einem von den Gemeindemitgliedern gewählten Vorstand die Leitung in kirchlichen und profanen Bereichen einräumte. Neben ihm hatten neun Repräsentanten Aufgaben als Beratungs-, Prüfungs- und Bewilligungsorgane. Im kleinstädtischen Alltag freilich schienen ihre häufigen Sitzungen eher gesellschaftlichen Wert



